

**Der Kreistag stimmt folgender Neufassung des § 10 Abs. 2 des Entsorgungsvertrages zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH zu:**

*„Der Vertrag hat eine Laufzeit mindestens bis zum 31.12.2015. Er verlängert sich nach dem 31.12.2015 automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt wird.*

*Das Recht jedes Vertragspartners zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.*

*Eine Kündigung im Sinne des Satzes 1 und 2 hat jeweils schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen.“*